

Satzung der Seniorengemeinschaft „Oberes Vogtland“ e.V.

Präambel

Menschen die ins Alter eintreten, möchten möglichst lange in den eigenen vier Wänden leben. Die Möglichkeiten zu einem selbstbestimmten Leben werden gesellschaftlich gefördert. Die Menschen sollen sich möglichst aktiv an der Gestaltung ihrer eigenen Belange, selbst bei Hilfebedürftigkeit bemühen, sich für die Problemlagen und die Wünsche anderer, sowie für Verbesserungen im Wohnumfeld einzusetzen. Im Vordergrund des Vereinsinteresses steht die soziale Alltagsversorgung, die in gegenseitigem Geben und Nehmen, Schenken und Tauschen, Vergüten und Ansparen in Eigeninitiative organisiert wird. Durch die Aufnahme und den aktiven Einbezug jüngerer Interessierter wird der Zusammenhalt zwischen den Generationen, über Familienbande hinweg, nachhaltig gestärkt und gefördert. Ein Leben miteinander muss im Einzelfall neu gelernt werden ebenso wie die Selbstorganisation und die Fähigkeit zur Kommunikation.

Aus diesem Grunde schließen sich Menschen im Oberen Vogtland zusammen zu einer Seniorengemeinschaft. Die Mitglieder unterstützen sich in der Absicherung und Gestaltung ihres Alltags, vor allem durch gegenseitige Dienstleistungen.

Gemäß dem vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz entwickelten Solidarmodell werden die Leistungen des Vereins im Bereich Seniorengenossenschaften angesiedelt.

Der Verein organisiert erforderliche und gewünschte Leistungen, um seinen Mitgliedern ein selbstbestimmtes und eigen-aktiv gestaltetes Leben zu ermöglichen.

Dienstleistungen werden zu günstigen Stundensätzen angeboten und vergütet. Dabei sind alle Tätigkeiten gleichwertig. Mitglieder können sich dadurch eine Vorsorge für das eigene Alter aufbauen (über Ansparen oder Auszahlung der Vergütung).

Das örtliche Angebot durch die freiwilligen Mitarbeiter mit ihren Kompetenzen und Tätigkeitsschwerpunkten und die örtliche Nachfrage nach bestimmten Dienstleistungen durch die Mitglieder regeln die Tätigkeitsbereiche des Vereins im Einzelnen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Seniorengemeinschaft „Oberes Vogtland“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“ des eingetragenen Vereins.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Adorf/V.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige –mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein ist tätig im Bereich der Förderung der Altenhilfe, der Unterstützung von Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind und fördert das bürgerschaftliche Engagement zu Gunsten dieser Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist es, ergänzend zu und in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbände und Gruppen im Dienst der Lebensqualität vor allem älterer und bedürftiger Menschen Leistungsangebote zu initiieren, zu fördern, selbst zu errichten und zu führen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z. B. bei Behördengängen, Arztbesuchen, Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen, Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören, Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus, kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - Hilfeleistungen bei der Bewältigung persönlicher Probleme
 - Koordination der Seniorenhilfe vor Ort
 - Mitgliederbetreuung
 - Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge bzw. Schulungen, mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.
5. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze eine angemessene finanzielle Vergütung entsprechend der Beitrags- und Geschäftsordnung, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit bemessen, und ausgezahlt bzw. angespart wird.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins, insbesondere auch etwaige Gewinne und Erträge, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
7. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.
8. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nicht mehr als den Wert der nicht vergüteten Arbeitsleistung zurück. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Haushaltsmittel

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Beiträge, Ersätze, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod bei natürlichen Personen und durch Auflösung bei juristischen Personen. Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, kann ein Erbe die Fortsetzung der Mitgliedschaft beantragen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, oder wünscht der Erbe keine Fortsetzung der Mitgliedschaft, sind Anteile und Guthaben von Verstorbenen entsprechend den satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.
- b. durch Austritt. Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c. durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitgliedes. Ein Ausschluss kann nur durch wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmendes Vereins endgültig. Hierzu ist ein Beschluss von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeiten, Beschlussfassung und die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines Jahres hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist

beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, 1. und 2. Stellvertreter und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das, nach Abzug aller Verbindlichkeiten sowie Rückerstattungen von Darlehen und Rückgaben aller bisher nicht vergüteter Arbeitsleistungen, verbleibende Vermögen des Vereins, an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende

Mitgliederversammlung etwas anderes mit Stimmenmehrheit bestimmt. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.

Die Änderung zu dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 20.10.2017 beschlossen.

K. Ker. Alu. Bausky J. E. Scholtz
S. Dittke



Seniorengemeinschaft
„Oberes Vogtland“ e.V.
Schillerstraße 23
08626 Adorf/Vogtl.
Tel. 0176 8816 5257

Der Verein wurde am 27.10.2015 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen und vom Finanzamt Plauen am 28.10.2015 als gemeinnützig und mildtätig anerkannt.